

Originalveröffentlichung in: Bernd Schneidmüller, Eine Pfalzstadt in der Krise: Frankfurt am Main im Jahr 1241, in: „Und groß war bei der Tochter Jehudas Jammer und Klage ...“. Die Ermordung der Frankfurter Juden im Jahre 1241, hg. von Fritz Backhaus (Schriftenreihe des Jüdischen Museums Frankfurt am Main 1), Sigmaringen: Thorbecke 1995, S. 15-55.



Matthäus Merian, Stadtplan von Frankfurt, 1628/1770.

---

Bernd Schneidmüller

### **Eine Pfalzstadt in der Krise: Frankfurt am Main im Jahr 1241<sup>1</sup>**

Im Mai 1241 kam es in Frankfurt am Main zum ersten grausamen Judenpogrom, dem der größte Teil der jüdischen Gemeinde zum Opfer fiel. Nur wenige entgingen dem Tod durch die Annahme der Taufe. Eine chronikalische oder urkundliche Überlieferung zu diesen Vorgängen aus Frankfurt selbst fehlt, wie überhaupt die spätmittelalterliche Frankfurter Geschichtsschreibung nur marginal auf früh- und hochmittelalterliche Ereignisse eingeht<sup>2</sup>. Die wenigen, zudem knappen und widersprüchlichen Quellen zeichnen ein sehr offenes Bild, das in den Beiträgen von Ernst Karpf und Margarete Schlüter ausführlicher betrachtet wird und hier nur als Ausgang einer kurzen Darstellung des politischen und historischen Hintergrunds angesprochen werden soll. Streitigkeiten um christlich-jüdische Verbindungen führten jedenfalls 1241 zu einer eskalierenden Auseinandersetzung, die nicht allein als spontane Reaktion zu bewerten ist: Das Gemetzel dauerte nämlich länger als einen Tag und hätte den städtischen Führungsschichten durchaus die Möglichkeit des mäßigen Eingreifens oder wenigstens des klugen Überlegens geboten. Der Einsatz von Bogenschützen auf christlicher Seite, die Erstürmung eines festen Turms, auf den sich siebzig Juden geflüchtet hatten, und die Zerstörung der Synagoge und Lehrhäuser weisen sowohl auf die Planmäßigkeit des Vorgehens als auch auf die Beteiligung bewaffneter Verbände hin<sup>3</sup>. Der Historiker, der zumal bei der Beschäftigung mit menschlichem Leid in der Geschichte seine Sprache sorgfältig zu bedenken hat, wird diese

»Frankfurter Judenschlacht«<sup>4</sup> nicht »erklären« können im Sinne der Beschreibung von sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Umständen, die gleichsam zwanghaft zum Morden führten. Er wird freilich neben dem Verlauf und seiner historiographischen Brechung auch die größeren Zusammenhänge zu bedenken haben, in die das furchtbare Einzelgeschehen zu fügen ist und die uns – wenn auch bescheidene – Kunde von den Mördern und ihren Motiven geben.

Wenn wir uns mit der Geschichte Frankfurts am Main im Jahr 1241 beschäftigen, in einem langen Jahr mit 365 Tagen, in einem Jahr mit den großen Ereignissen der europäischen Politik wie mit den kleinen des städtischen Alltags, so ist das eigentlich ein zu spezielles Thema für ein Referat, das sich als Einleitung wie als Hinführung auf ein Buch zum Judenpogrom von 1241 versteht. Schon der erste Zugang ernüchtert nämlich, denn ein flüchtiger Blick in den ersten Band des Frankfurter Urkundenbuchs belehrt uns, daß wir kaum etwas von der Vielfalt und Buntheit des Jahres 1241 in Frankfurt erfahren: Keine Urkunde kündigt von einem Rechtsgeschäft, einer Schenkung, einem Tausch, einem Vertrag oder einem Gunsterweis. Das ist untypisch, denn immerhin haben sich aus den Jahren 1238 und 1239 je vier, aus 1240 fünf und aus 1242 sechs Urkunden erhalten, Tendenz steigend<sup>5</sup>, Urkunden, die sich um das dunkle Jahr 1241 gruppieren. Nur eine einzige Notiz konnte der Herausgeber des städtischen Urkundenbuchs auf »vor 1241« datieren. Sie verweist ganz knapp auf die Reichssteuerliste von 1241, angefertigt im Auftrag König Konrads IV. Das Verzeichnis wird angeführt von Frankfurt am Main, das mit 250 Mark Feinsilber, nach heutigem Gewicht etwa 60 kg, vor Orten wie Gelnhausen, Basel,

Hagenau und den Straßburger Juden (mit je 200 Mark Feinsilber) die höchste Steuersumme überhaupt aufbrachte. Auch die Wetterauer Juden, denen man die Frankfurter Judengemeinde zurechnete, trugen mit 150 Mark Feinsilber eine stolze Summe bei<sup>6</sup>. Freilich wäre es abwegig, in Frankfurt die reichste Stadt des spätstaufischen Reichs zu erblicken, da aus bestimmten Gründen bedeutende Gemeinwesen wie Nürnberg, Goslar, Lübeck, vor allem auch Köln in der Liste fehlen, die vielleicht Frankfurt im Steueraufkommen noch übertroffen haben.

Um Näheres zu erfahren, müssen wir unseren Blickwinkel weiten, über die Urkunden des Jahres 1241 und über das Jahr selbst hinaus, und dabei fassen wir Ergebnisse einer reichen Forschung zusammen, die bis in die jüngste Zeit mit beachtlicher Intensität betrieben wurde<sup>7</sup>. Im Hinblick auf unser Thema können wir mit neuen Quellen ebensowenig wie mit spektakulären Neudeutungen aufwarten, erhoffen uns aber aus der Bündelung der Spezialforschung Bausteine zur »Erklärung« der Vorgänge im spätstaufischen Frankfurt.

Wegen der kärglichen Quellen zum Jahr 1241 muß ein Blick auf Frankfurts Einbindung in die weite Politik der mittelalterlichen Christenheit und des römisch-deutschen Reichs, aber auch in die nahen Ereignisse des Rhein-Main-Gebiets weiterhelfen. Es lohnt sich, solche Kraftfelder im weiteren und die unterschiedlichen Dimensionen sozialen, wirtschaftlichen, politischen und mentalen Wandels im engeren Rahmen zu beobachten.

1241 wirkte in Frankfurt der große Kampf zwischen Kaiser und Papst um die Vorherrschaft in der mittelalterlichen Christenheit<sup>8</sup>, schließlich auch die Auseinandersetzung zwischen staufischem Königtum und regionalen Kräften um das Reichs-

land Wetterau – Ereignisse, die auch innerhalb der Stadt und ihrer Bevölkerung widerhallten.

Doch auch die ganz große Bedrohung des Jahres 1241 dürfte in Frankfurt Beachtung gefunden haben: Der schier ungehinderte Siegeszug der Mongolen aus Innerasien über Rußland bis nach Ostmitteleuropa, ihre unerklärlichen Erfolge über christliche Ritterheere und die mangelnde Fähigkeit zur Erklärung und Einordnung ließen die Endlichkeit politischer Sicherung wie mittelalterlicher Weltdeutung klar zu Tage treten und die Menschen ums Überleben bangen<sup>9</sup>. Als am 9. April 1241 ein um polnische Verbände vermehrtes Heer unter Herzog Heinrich II. von Schlesien auf der Wahlstatt südöstlich von Liegnitz trotz der Unterstützung von Templern, Johannitern und Rittern des Deutschen Ordens den Mongolen unterlag<sup>10</sup>, waren die kommenden Veränderungen innerhalb des mongolischen Heeres noch nicht absehbar, die letztlich Mitteleuropa vor einer neuen Wanderungsbewegung von Osten verschonten: Die Niederlage bei Liegnitz, ca. sechs Wochen vor dem Frankfurter Judenmassaker, wirkte auf die konkreten Endzeiterwartungen des 13. Jahrhunderts<sup>11</sup>, denn die europäische Erfahrungswissenschaft<sup>12</sup> war längst noch nicht in der Lage, Perspektiven des Überlebens oder auch nur rationale Deutungsmuster des Phänomens zu formulieren. Hier lag sicher eine Wurzel für Kurzschlußreaktionen. Als eine solche hat die ältere Forschung zur »Frankfurter Judenschlacht« das Verhalten der christlichen Stadtbevölkerung gesehen. Zwar muß mangels Belegen offen bleiben, ob man auch in Frankfurt Verbindungen zwischen den Juden, ihrer Endzeiterwartung um das jüdische Jahr 5000 und den Mongolen, die als Reste israelitischer Stämme gedeutet wurden, zu sehen glaubte

und dies zum Anlaß rassistischen Fanatismus nahm<sup>13</sup>; immerhin ist nicht allein im Mittelalter jenes beliebte Denkschema zu beobachten, das Unerklärliche von außen dem Fremden in der Umgebung zuzuordnen.

1241, nach der »Frankfurter Judenschlacht«, am 22. August, starb Papst Gregor IX., einer der konsequenten Politiker unter den Nachfolgern Petri, der den Bruch mit dem großen Stauferkaiser Friedrich II. betrieben hatte<sup>14</sup>. Aus dem am Palmsonntag des Jahres 1239 verkündeten Bann sollte sich Friedrich zeitlebens nicht mehr lösen können, trotz seiner militärischen und politischen Bemühungen vor allem in Italien, trotz seiner Anstrengungen in Deutschland, wo er seinen 1237 zum König gewählten unmündigen Sohn Konrad IV. zurückgelassen hatte<sup>15</sup>. Mit seiner stringenten Haltung hatte Gregor IX. Wege bereitet für den Nachfolger Innocenz IV. und auch Grund gelegt für den Untergang der Staufer im Reich und in Europa<sup>16</sup>.

Vielleicht noch ohne vom Tod Gregors IX. Kunde zu haben, wirkte das Ringen zwischen Kaiser und Papst auch auf die rheinischen Kirchenfürsten. Bei seinem letzten Aufenthalt nördlich der Alpen hatte Friedrich II. den vornehmsten Geistlichen im Reich, den Mainzer Erzbischof Siegfried III. (von Eppstein), zum Reichsverweser bestellt. Die Zuspitzung des Zwists, gepaart mit wechselnden politischen Konstellationen, führte zum langsamen Abrücken Siegfrieds von der staufischen Partei, in der auffällig prostaufischen Forschung durch »territoriale und engste Eigeninteressen« motiviert<sup>17</sup>. Im September 1241 jedenfalls verbündete sich Siegfried von Mainz mit dem Kölner Erzbischof Konrad gegen die Staufer, und dem Bund trat auch der Trierer Erzbischof bei. Die reichspolitische Stoßrichtung war klar, wenn

sie auch erst fünf Jahre später in der Wahl des thüringischen Landgrafen Heinrich Raspe zum (Gegen-)König feste Formen gewann. Im Reichsland Wetterau, in der *terra imperii*, ging es zudem um handfeste territoriale Interessen. Hier hatten es die Staufer seit dem 12. Jahrhundert durch ihre Reichslandpolitik vermocht, die Ausdehnung des Mainzischen Einflußbereichs zu begrenzen und – gestützt auf ein Netz von Reichsburgern, eingerahmt von den vier königlichen Städten Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar<sup>19</sup> – eine ganz besondere Landschaft mit verdichteten Königsrechten auszubilden<sup>19</sup>.

Als Erzbischof Siegfried III. von Mainz in den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts in die *terra imperii* (so die Annalen von St. Pantaleon<sup>20</sup>) einfiel, suchte er den Gegner nicht allein an einem der empfindlichsten Lebensnerven zu treffen, sondern durchaus auch Macht und Einfluß der eigenen Kirche auszudehnen. Der Heereszug vom September 1241, dem vermutlich Büdingen, Ortenberg und vielleicht auch Lindheim zum Opfer fielen<sup>21</sup>, spaltete die traditionell staufertreuen Wetterauer Führungsgruppen, ja die unterschiedlichen Optionen sollten fortan sogar einzelne Familien wie etwa die Münzenberger entzweien, bis am Ende der staufischen Zeit ein Großteil der Wetterauer Herren der antistaufischen Partei zuneigte<sup>22</sup>. Ganz gewiß können schon in der frühen Phase die Grafen von Nassau sowie die Herren von Isenburg und von Eppstein als Feinde der Staufer ausgemacht werden<sup>23</sup>. Die Gefahr, die dem alten königlichen Geschlecht in einem Zentralraum seiner Herrschaft am Mittelrhein drohte, wurde 1242 in der Zerstörung Wiesbadens durch Mainzische Truppen jedermann sichtbar<sup>24</sup>.

Um wenigstens die wichtigen Plätze des Raums behaupten zu

können, unter denen neben der Bischofsstadt Worms auch die Königsstädte der Wetterau herausragten, bedurfte es erheblicher staufischer Anstrengungen, die sich seit 1242 in einer großzügigen Privilegienpolitik niederschlugen<sup>25</sup>. Nur vor dem Hintergrund der prekären militärischen wie politischen Lage kann die staufische Haltung in den Städten angemessen bedacht werden, was erhebliche Auswirkungen für die Beurteilung der wenig konsequenten Reaktion des Königtums auf das Judenmassaker besitzt.

Zwischen 1241 und 1254, bis zum Ende der Stauer im Königtum, stand Frankfurt am Main vordergründig fest zur staufischen Partei: Als Heinrich Raspe nach seiner Königswahl einen Hoftag nach Frankfurt ausschrieb, suchte er sich wohl in königlichem Glanz zu zeigen und griff damit den Nimbus eines Platzes auf, der seit frühstaufischer Zeit immer stärker zum rechten Ort für die Königswahl wurde. 1147, 1152, 1196, 1208, 1212 und 1220 waren hier fünf Stauer und der Welfe Otto IV. zu Herrschern gewählt worden<sup>26</sup>, und auf drei prunkvollen Hoftagen hatten Otto IV. und Friedrich II. 1208, 1212 und 1220<sup>27</sup> ihre Macht in Frankfurt demonstriert. Wie für Friedrich II. 1212 mußte der Besitz Frankfurts für das junge Königtum Heinrichs von höchster Bedeutung sein. In der Nähe von Höchst suchte darum Konrad IV. Heinrichs Zug nach Frankfurt zu verhindern, doch der Verrat des Grafen Ulrich von Württemberg ermöglichte einen bedeutsamen Sieg Heinrichs über den Stauer, der sich nur durch seinen eiligen Rückzug ins befestigte Frankfurt zu retten vermochte<sup>28</sup>. Es kann nicht entschieden werden, ob sich Frankfurt 1246 Heinrichs Truppen öffnete, doch erscheint dies eher unwahrscheinlich. Sicher ist, daß die Pfalzstadt als einer



der wenigen noch staufertreuen Plätze ihre Tore dem am 3. Oktober 1247 gewählten (Gegen-)König Wilhelm von Holland verschlossen hielt, selbst als sich Papst Innocenz IV. im Februar 1251 nach Friedrichs II. Tod massiv für den von ihm propagierten König an die staufischen Städte Speyer, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen wandte<sup>29</sup>. Noch im Juli 1252 mußte König Wilhelm mit glanzvollem Gefolge seinen nach Frankfurt ausgeschriebenen Hoftag vor den Stadttoren abhalten<sup>30</sup>, und auch im September und Oktober bewegte sich der Herrscher in Nied bzw. im Heerlager nahe Frankfurt<sup>31</sup>.

Diese feste Haltung Frankfurts war kein Reflex blinden Gehorsams gegenüber den staufischen Herren, sondern gewiß schon Resultat einer zunehmend selbständiger werdenden städtischen Politik, die auf unterschiedliche Gruppen in der Bevölkerung ebenso Rücksicht zu nehmen hatte, wie sie es verstand, Zwangslagen zum Wohle des eigenen Verbands auszunutzen.

Es wurde bereits betont, daß Frankfurt nur vordergründig staufertreu verharrete, denn unsere spärlichen Quellen geben uns auch Kunde von der Einflußnahme antistaufischer Kräfte, voran des Mainzer Erzbischofs. Er durfte auf eine feste Anhängerschaft sowohl im altehrwürdigen Stiftskapitel St. Bartholomäus<sup>32</sup> als auch in den neuen Ordensniederlassungen der Antoniter und Dominikaner rechnen, und auch die Aktionen im Zusammenhang mit der »Frankfurter Judenschlacht« geben zu erheblichen Fragen nach einer konformen Haltung der Frankfurter Einwohner Anlaß. Frankfurt erlebte – wir kommen darauf zurück – das Ende der Staufer in einem labilen Kräftefeld, noch kompliziert durch innere soziale Spannungen.

So bleibt der Blick auf die Ereignisse der großen Politik und

der territorialen Auseinandersetzungen für unseren Zugang zu den Zusammenhängen des Pogroms von Bedeutung, den wir als Glied in der Geschichte jener Jahre zu sehen lernen. Man hat die Epoche zwischen 1241 und 1254 etwas zu pathetisch als »Endkampf des staufischen Kaiserhauses im Rhein-Maingebiet« bezeichnet<sup>33</sup>. Die stadt- und landesgeschichtliche Forschung kann trotz erheblicher Leistungen noch nicht als abgeschlossen gelten, zumal erst in jüngster Zeit neue Gesichtspunkte unser Bild differenziert haben. Uns hilft freilich nicht die Konzentration auf Einzelereignisse oder auf ein spezielles Jahr weiter, sondern nur die Berücksichtigung der langen Dauer, in der sich Strukturen und soziale Bezüge ausbildeten und veränderten. Diese sollen in vier kleinen Zugängen herausgestellt werden. Natürlich kann nicht die Vielfalt der Frankfurter Sozial-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte ausgebreitet werden, vielmehr gilt es, diejenigen Bedingungen deutlich zu machen, die das Geschehen des Jahres 1241 begleitet haben könnten.

### Der König und seine Pfalz

Letztmals weilte Kaiser Friedrich II. 1236 in seiner Pfalz Frankfurt; sein Sohn, Konrad IV., läßt sich hier 1239, 1240, 1242 und 1246 belegen, in einer königlichen Pfalz, die auf alte Traditionen zurückblicken konnte. Schon bei seinem ersten Auftauchen in der schriftlichen Überlieferung trat Frankfurt als Ort des Königtums in das Licht der Geschichte. Seit 794 bauten die Karolinger ihren Herrschaftssitz am Mainübergang aus, so daß der Platz im 9. Jahrhundert als Hauptsitz des ostfränkischen Reichs, als *princi-*

*palis sedes orientalis regni*, benannt werden konnte<sup>34</sup>. 75 Aufenthalte der Karolinger, 41 der Ottonen, nur sechs der Salier – einzig Lothar von Süpplingenburg kam nie nach Frankfurt – und 60 der Staufer bezeugen die herausragende Bedeutung des Pfalzortes für das Königtum des frühen und hohen Mittelalters. Wenn auch in unterschiedlicher Intensität, so darf Frankfurt, zumal in staufischer Zeit, als Zentralort der Monarchie und als wesentliche Etappe des Reisekönigtums angesprochen werden, und wir verdanken Elsbet Orth hier eine grundlegende, soeben publizierte Synthese<sup>35</sup>. In Grundzügen ist uns auch trotz mancher Diskussionen die Frankfurter Siedlungsgeschichte deutlich geworden, vor allem die komplizierte Abfolge der Pfalzbauten und der staufischen Neuanlage des Saalhofs<sup>36</sup>.

Seit dem ersten staufischen König Konrad III. (1138-1152) knüpften die Herrscher des hohen Mittelalters in geradezu programmatischer Deutlichkeit an alte Kontinuitäten aus karolingischer Zeit an und bauten Frankfurt zum Mittelpunkt eines zentralen Reichslandes aus. Nach 1147/1152 festigte sich der Rang Frankfurts als Stätte der deutschen Königswahl, an die sich bis ins 16. Jahrhundert die Krönung in Aachen anschloß, ein Zustand, den die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 als Grundordnung des Reiches festgehalten hat. Die staufischen Aufenthalte belegen Frankfurt vielfach als Ort von Hoftagen, angefangen mit der berühmten Zusammenkunft unter Konrad III. von 1147, wo zur Vorbereitung des 2. Kreuzzugs der Konflikt zwischen Staufern und Welfen vorläufig beigelegt wurde und Bernhard von Clairvaux seine weit beachteten Predigten hielt<sup>37</sup>. Gemeinsam mit Nürnberg, Aachen oder Ulm dürfen wir die Pfalzstadt Frankfurt zu den bedeutendsten Zentren des spätstau-

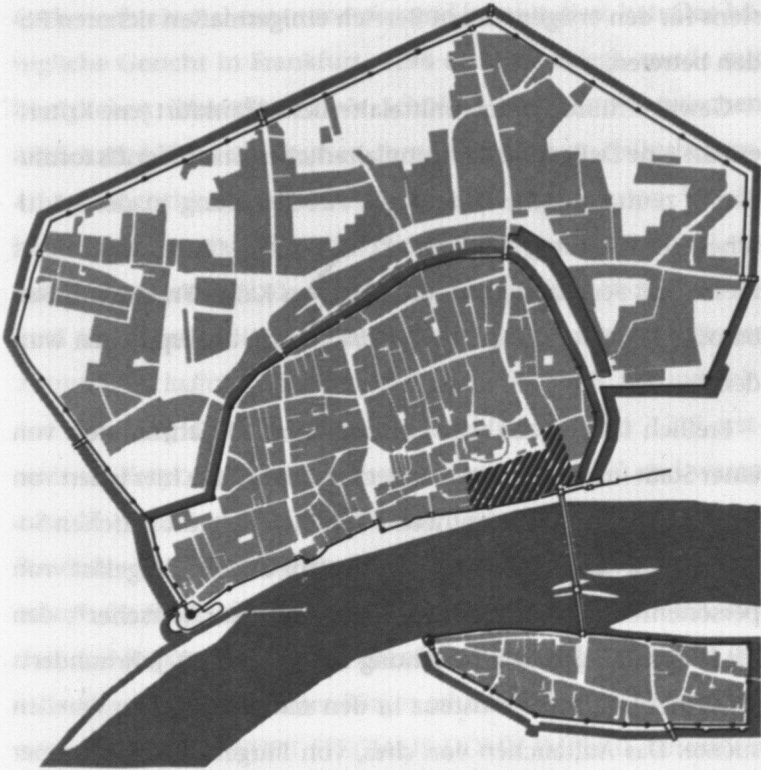
fischen Königtums zählen. Damals erlebten die Pfalzen als Gastungsorte des umherziehenden Königtums wie als Mittelpunkt von Fiskalbezirken einen grundlegenden strukturellen Wandel, der unterschiedliche Typen von Pfalzstadt und Reichsburg und gleichzeitig die planmäßige staufische Beförderung von territorialen Komplexen, von Reichsländern mit städtischen und fortifikatorischen Kristallisationspunkten, immer stärker hervortreten ließ<sup>38</sup>. Die *terra imperii* Wetterau dürfte dabei eine gewisse Pilotfunktion beansprucht haben, waren hier doch Königsgutkomplexe seit fränkischer Zeit in besonderer Weise massiert, eingefaßt von den sich allmählich ausbildenden vier königlichen Städten Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar und gesichert durch ein Netz von Reichsburg<sup>39</sup>. Reflexe dieser staufischen Landschaft lassen sich noch in der Geschichte spätmittelalterlicher Zerfallsprodukte wie dem Reichsforst Dreieich oder der Grafschaft Bornheimer Berg<sup>40</sup> und einer auf älteren Bindungen von Stadt und Umland ruhenden kommunalen Territorialpolitik<sup>41</sup> ausmachen, im besonderen Maß aber in der Geschichte der Pfalzstadt, der königlichen Stadt, schließlich der Reichsstadt Frankfurt am Main.

### Der König und seine Stadt

An der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert nahm die Siedlung im Umkreis der Stiftskirche und der Königspfalz in der Zusammenfügung verschiedener Zellen durch eine Stadtmauer festere Konturen an. Da diese Mauer im 17. Jahrhundert wenigstens teilweise noch aufrecht stand, gibt uns der berühmte Merian-Plan

des Jahres 1628 eine ungefähre Vorstellung dieser staufischen Anlage, die etwa 40 ha umfaßte und durch fünf Stadttore zugänglich war, das Bornheimer oder Preungesheimer Tor an der Fahrgasse, das Bockenheimer oder Rödelheimer Tor am Kornmarkt, das Mainzer Tor an der Mainzer Gasse, das Fahrtor am Saalhof und das Brückentor<sup>42</sup>. In diese Ummauerung, die durch die Bombenschäden des Zweiten Weltkriegs in Rudimenten wieder zutage trat<sup>43</sup>, war der ursprünglich von der Siedlung getrennte Saalhof ebenso einbezogen wie die vielen Ministerialenhöfe vor allem am Nordrand des karolingischen Pfalzgeländes<sup>44</sup>. Verstreute Nachrichten erweisen freilich, daß die Mauerbauten im Bereich des Weißfrauenklosters frühestens in die 30er Jahre des 13. Jahrhunderts zu datieren sind<sup>45</sup>, während Frankfurter Mauern von einem anderen Chronisten schon für das 12. Jahrhundert benannt werden. Einen gewissen Abschluß dieser ersten Aufsiedlung des Mauerrings markieren die Foundationen geistlicher Anstalten vorzüglich am Rand der damaligen Stadt: Eine ministerialische Initiative aufnehmend, beförderte Friedrich II. schon früh die Niederlassung des Deutschen Ordens in Sachsenhausen, 1236 wurde den Antonitern ein Hof in der nach ihnen genannten Töngesgasse zugewiesen, schon 1242 lassen sich der Dominikanerkonvent im Osten der Stauferstadt, etwas später die Karmeliter im Westen, 1255 die Minoriten belegen<sup>46</sup>. Schon in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts sprengte die wachsende Siedlung diese Anlage, so daß Ludwig der Bayer 1333 seiner Stadt eine großzügige Erweiterung erlaubte<sup>47</sup>, die nach Ausweis des Merian-Plans noch 1628 nicht aufgesiedelt war.

Die rechts- und verfassungsgeschichtliche Forschung hat seit langem versucht, der spärlichen schriftlichen Überlieferung



Frankfurt am Main um 1500. Der innere Mauerring ist in staufischer Zeit (12./1. Hälfte 13. Jh.) entstanden, der äußere ab 1333. Das jüdische Siedlungsgebiet befand sich bis 1462 im schraffierten Raum.

Hinweise auf die Entstehung einer Stadt im Rechtssinn<sup>48</sup> abzugewinnen: Sie müßte sich zum einen im Heraustreten der Stadt aus dem grundherrschaftlich organisierten Umland vor allem in der Gerichtsverfassung, zum anderen in der Ausbildung eigener städtischer Institutionen, in denen die Bürgerschaft verfaßt war, äußern. Bis zum Ende der staufischen Zeit geben unsere erhaltenen Urkunden freilich viele Rätsel auf, lassen uns aber wenig-

stens für den erstgenannten Bereich einigermaßen sicheren Boden betreten.

Gewiß erfüllte das hochmittelalterliche Frankfurt jene Kriterien, die eine Definition des mittelalterlichen Stadtbegriffs formuliert<sup>49</sup>: zentralörtliche Bedeutung, Arbeitsteilung in der städtischen Bevölkerung, Platz mit Zoll, Markt, Münze, sogar einer Messe und Fernkaufleuten, die 1180 von Kaiser Friedrich I. Barbarossa als unsere Leute, als *homines nostri*, angesprochen wurden<sup>50</sup>.

Freilich fällt es uns schwer, im frühen 13. Jahrhundert von einer Stadt im Rechtssinn zu sprechen und schon hier jenen von Max Weber beobachteten neuen Typ in der alteuropäischen Sozialstruktur auszumachen, den freien Bürger, losgelöst von personenrechtlichen Bindungen etwa an den Herrscher<sup>51</sup>, den die bürgerlich geprägte Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts als Prototyp eigener Existenz in den mittelalterlichen Quellen suchte. Das Auftauchen von *cives*, von Bürgern, und von einer *civitas*, von einer Bürgergemeinde oder einer Stadt, in unseren Urkunden fällt nämlich in eine Zeit, in der das staufische Königtum seine Stadtherrschaft in erheblicher Konsequenz bewahrte und aktualisierte. Darum hilft die so beliebte Begriffsgeschichte, die Suche nach dem Erstbeleg von *oppidum*, *civitas* oder *cives*, hier nicht so recht weiter. Daß mit einer bloßen Aneinanderreihung der lateinischen Begriffe bei der Stadtwerdung im Rechtssinn nicht weiterzukommen ist, hat eine auch mit Frankfurter Beispielen arbeitende Studie zu Goslar eindrucksvoll nachgewiesen<sup>52</sup>.

Die Ausbildung eines eigenen Gerichtsbezirks diente der Forschung als Indiz für rechtlichen Wandel<sup>53</sup>, den zuletzt Elsbet

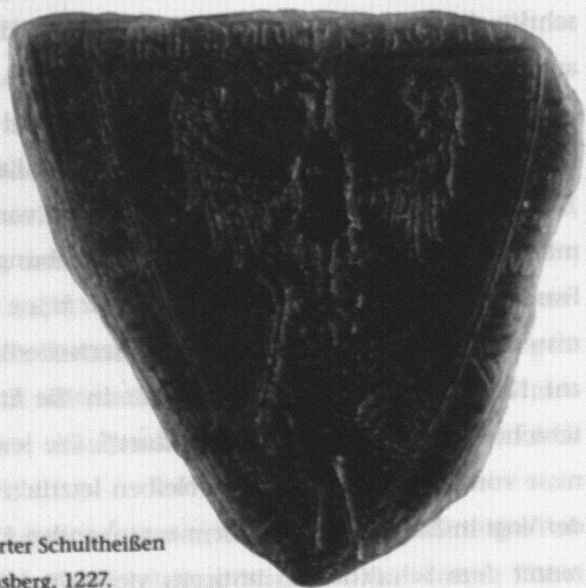
Orth noch einmal zusammenfassend rekapituliert hat: Das königliche Gericht in Frankfurt, 1194 erstmals belegt, wurde mit königlichen Dienstleuten als Schöffen besetzt, die zwischen 1217 und 1225 den »Ausbau ihrer korporativen Selbstbestimmungsmöglichkeiten«<sup>54</sup> betrieben. 1217 formulierten Schultheiß, Schöffen und Bürger von Frankfurt den Anspruch auf ein städtisches Gericht<sup>55</sup>, das nach dem Zerfall eines auch das Umland einschließenden Gerichtsverbands 1225 unter königlicher Autorität als *iudicium civitatis*, als Gericht der Stadt, urkundete<sup>56</sup>. Auf dem Weg dorthin hatten die Frankfurter Bürger 1219 erstmals als Korporation einen Vertrag abgeschlossen<sup>57</sup> und waren zum Nutznießer königlicher Gunst geworden: Am westlichen Rand der Pfalzsiedlung durften die getreuen Bürger des Herrschers, die *fideles nostri universi cives*, eine Kapelle errichten und dort den Kaplan einsetzen<sup>58</sup>. Ebenfalls aus dem Jahr 1219 ist das erste Siegel der Frankfurter Bürger erhalten, das mit seiner Umschrift +FRANKENVORT SPECIALIS DOMV IMPERII besonders auf das Reich verweist<sup>59</sup>.

Leider nur sehr undeutlich wird uns der wohl entscheidende Eingriff in alte Verbindungen von Stadt und Land überliefert: 1257 bestätigte der römische König Richard von Cornwall die mit dem Willen der Fürsten erfolgte Aufhebung der Vogtei in Frankfurt durch Friedrich II., über die wir keine direkten Zeugnisse besitzen; die Forschung hat die herrscherliche Verfügung auf 1219/1220 datiert und sie damit in die Entwicklungsgeschichte des Stadtgerichts eingeordnet<sup>60</sup>. Die jeweiligen Befugnisse von Schultheiß und Vogt bleiben letztlich unklar, zumal der Vogt in Zeugenlisten seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert hinter dem Schultheißen testierte; vielleicht blieb die grund-





Älteres Frankfurter Stadtsiegel ab 1219.



Siegel des Frankfurter Schultheißen  
Eberwin von Kransberg, 1227.

herrliche Vogtei auf das Umland, vor allem auf die Grafschaft Bornheimer Berg beschränkt. Frankfurt als *civitas* jedenfalls unterstand fortan einem königlichen Schultheißen, der über lange Strecken mit dem Friedberger Burggrafen identisch war<sup>61</sup>, dem königlichen Gericht in der nunmehr aus dem Umland herausgehobenen Stadt vorstand und das städtische Militäraufgebot befehligte. Damit war die Stadt beweglicher geworden, sogar in der Lage, schon in den 20er Jahren einen Bund mit sechs weiteren Städten gegen den Mainzer Erzbischof einzugehen, den König Heinrich (VII.) 1226 verbot<sup>62</sup> – ein Vorzeichen jener Städtebewegung, die Frankfurt seit dem Eintritt in den Rheinischen Bund von 1254 oder in die Wetterauer Städtebünde des Spätmittelalters mitprägte<sup>63</sup> und die sich bereits in staufischer Zeit ganz offensichtlich gegen die Interessen weltlicher und geistlicher Territorialherren richtete.

Doch lassen wir uns nicht täuschen! Auch in den 30er und 40er Jahren bewahrten sich die staufischen Könige ihre Herrschaftsrechte in ihrer Pfalzstadt. Zwar gewährten sie den Einwohnern Gunsterweise, sicher im Einzelfall teuer bezahlt: 1232 versprach König Heinrich (VII.) den Schultheißen und Bürgern der vier Wetterauer Städte, künftig ihre Töchter oder Enkelinnen nicht mehr zur Ehe mit Angehörigen seines Hofgesindes zu zwingen; insbesondere befreite der König die bereits verheiratete Tochter des Johann Goldstein aus ihrer Bindung<sup>64</sup>. Daß damit der Ehezwang unfreier Bürgertöchter mit unfreien Dienern (*servi*) des Königs nicht ein für allemal aufgehoben war, beweist eine 1240 ergangene Urkunde König Konrads IV. für die Schöffen und Bürger Frankfurts, nach der er ihre Töchter und Witwen nicht mehr zur Ehe mit seinem Gefolge (*famuli*) nötigen

wolle<sup>65</sup>.

1235 überwies König Heinrich (VII.) die Hälfte seiner Münzeinkünfte und Holz aus dem Stadtwald den Frankfurtern zum Zweck des Brückenbaus über den Main<sup>66</sup>. Trotz solcher Gnade und Freiheit – Heinrichs Urkunde von 1232 spricht von *gratia et ... libertas* – waren dies keine erkämpften oder ersessenen Rechte im Prozeß der Stadtwerdung, wie er uns aus den rheinischen Bischofsstädten des 12. Jahrhunderts deutlicher vor Augen tritt. Das staufische Königtum beförderte kommunale Einungen offensichtlich besonders gerne, wenn sie sich gegen einen geistlichen Stadtherren richteten<sup>67</sup>, ließ freilich den Bürgern der eigenen Pfalzstädte kaum autonome Spielräume. Ihr Pfalzort am Main blieb den Herrschern auch viel zu wichtig, als daß sie kommunale Bünde geduldet oder gar befördert hätten, das Reichssteuerverzeichnis von 1241 legt davon Kunde ab. So bleibt es typisch, daß sich kommunale Institutionen, die von der Verfaßtheit der Bürger künden, erst aus nachstaufischer Zeit erhalten haben, vor allem der erstmals 1266 bezeugte und 1311 gefestigte Rat<sup>68</sup>, aber auch die Sammlung städtischer Rechte von 1297<sup>69</sup>.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts setzte in Frankfurt jene Scheidung von bürgerlichen und ritterlich-niederadligen Bevölkerungsgruppen als Sonderung von Stadt- und Landsässigkeit ein, die auch in anderen Pfalzstädten zu beobachten ist und nur mit den Methoden einer vergleichenden Städteforschung in ganzer Breite zu gewichten wäre<sup>70</sup>. Diejenigen Teile der Reichsministerialität, die als Verband das Ende der Staufer überdauerten<sup>71</sup> und nicht in den städtischen Führungsschichten aufgingen, bezogen sich auf Burgsitze im Umland, deutlicher vor allem

auf die Reichsburg Rödelsheim: 1276 reagierte König Rudolf von Habsburg in einer Urkunde vermutlich auf eine bürgerliche Einung gegen diese ritterlichen Elemente in einer *rebellio*, und ebenfalls 1276 erwarb der Herrscher die Reichsburg Rödelsheim<sup>72</sup>.

Hier traten Spannungen zutage, die auf das soziale und politische Gefüge in der Stadt in spätstaufischer Zeit gewirkt haben dürften. Trotz der schon besprochenen Affinität der Frankfurter Führungsschichten zu den staufischen Herrschern in den vierziger und frühen fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts hat Wolfgang Klötzer 1979 die Frage gestellt: »War Frankfurt wirklich staufferfreundlich?«<sup>73</sup> Auch wenn diese Frage prinzipiell zu bejahen bleibt, dürfen die Risse im einheitlichen Gefüge einer keineswegs konform handelnden Einwohnerschaft nicht mehr vernachlässigt werden, die auch durch staufische Bemühungen um Parteigänger mittels einer großzügigen Privilegienpolitik nicht überdeckt wurden. Die »Frankfurter Judenschlacht« von 1241 war ganz gewiß Ausdruck sozialen und politischen Konfliktpotentials; die Existenz einer gewaltigen Turmbefestigung könnte ebenfalls in eine solche Richtung deuten. Zwar ist die Stadtarchäologie noch nicht zu einem abschließenden Ergebnis gelangt, aber Grabungen haben eine ungewöhnliche Befestigung auf dem Römerberg deutlich werden lassen, mit einem Durchmesser von 21,75 m und einer Mauerstärke von 6,20 m<sup>74</sup>. Vielleicht darf man in der Anlage ein »Trutz-Frankfurt« als Zeichen königlicher Herrschaft in der werdenden Stadt erblicken<sup>75</sup>, das als Symbol des Zwangs von der Einwohnerschaft im sogenannten Interregnum beseitigt worden ist. In nachstaufischer Zeit jedenfalls erlangten die Frankfurter jenes charakteristische

Versprechen König Richards von Cornwall, künftig keine Befestigung mehr innerhalb der Stadt anlegen zu wollen<sup>76</sup> – ein erneuter Beleg für die bisherigen herrscherlichen Zugriffsrechte auf die Pfalzstadt in staufischer Zeit.

### Der König und seine Messe

Auch die wirtschaftliche Entwicklung der Ansiedlung am Main kann im 12. und 13. Jahrhundert nur aus ihrer herrschaftlichen Einbindung begriffen werden, vor allem die frühe Geschichte der später zu Weltruhm gelangenden Frankfurter Messe. Geben uns bereits salische Urkunden Kunde von Frankfurts Bedeutung als Zollstätte des Königtums<sup>77</sup>, so unterstreichen Quellen der Stauferzeit<sup>78</sup> diesen Rang immer klarer. Schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts verweist bekanntlich eine jüdische Quelle als erstes Zeugnis überhaupt auf eine Frankfurter Messe<sup>79</sup>, die seit 1227 als Teil staufischer Wirtschaftspolitik deutlicher hervortrat. Längst war aus dem königlichen Fruchtmarkt zum Absatz agrarischer Überschüsse des Umlands eine Zusammenkunft von überregionaler Bedeutung erwachsen, eine Messe, die die wirtschaftsgeschichtliche Forschung von den Nah- oder Jahrmärkten trennt<sup>80</sup>. Im Unterschied zu den Jahrmärkten fand auf der Messe nämlich nicht allein der unmittelbare Kontakt zwischen Produzent und Konsument statt, sondern zu einer Messe reisten aus weit entfernten Regionen auch Kaufleute, die untereinander Handel betrieben. Das ganze Wirtschaftsgeschehen wurde überhaupt erst durch ein Sonderrecht ermöglicht und garantiert<sup>81</sup>. Dem staufischen Königtum verdankte man seit den zwanziger

Jahren den Schutz der Besucher: Eher indirekt bezog sich Heinrich (VII.) 1227 auf diesen Rechtszustand. Das Frankfurter Geschehen, orientiert am Kirchweihfest der 1239 geweihten Stiftskirche St. Bartholomäus und zwischen die beiden Frauentage, zwischen Mariae Himmelfahrt am 15. August und Mariae Geburt am 8. September, terminiert, erhielt 1240 eine bedeutsame kaiserliche Sicherung. Im Heerlager vor Ascoli erließ Kaiser Friedrich II. am 11. Juli eine eher unscheinbare Urkunde zum Schutz der nach Frankfurt ziehenden Kaufleute, von den Frankfurter Eliten seither als wertvolle Pretiose geachtet und in Urkundensammlungen des Mittelalters an herausragendem Ort platziert<sup>82</sup>. Immerhin scheint die Initiative zur Erlangung dieses Diploms von den Frankfurtern ausgegangen zu sein, die kaiserliche Bedrängnis vielleicht schon damals zur Entfaltung wirtschaftlicher Kraft nutzten und die Vergünstigung gewiß teuer bezahlten. Die Verknüpfung der Herbstmesse, zu der seit 1330 eine zweite in der Fastenzeit hinzutrat<sup>83</sup>, mit den Königen sollte das Ende der Staufer überdauern, denn auch die beiden Spektakel von wahrhaft europäischer, schließlich von Weltgeltung führten im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit ihren Ursprung und ihre Formierung auf Kaiser und Reich zurück<sup>84</sup>.

### Der König und seine Bürger

Wer aber waren nun jene Frankfurter, die im Schatten der Pfalz, in den Mauern der Pfalzstadt lebten und Nutznießer, im Einzelfall wohl auch Verlierer des europäischen Aufschwungs im Gefolge der Verschiebung der europäischen Warenströme von

West nach Ost wurden? Die Frage steht in engem Zusammenhang mit den Bemerkungen zur Stadtwerdung Frankfurts im Rechtssinn, denn auch jetzt erlaubt die Quellenlage nur sehr beschränkt den Zugang zum vielzitierten »Gemeinen Mann« in der mittelalterlichen Stadt. Personal wie funktional greift man eine städtische Elite in den Urkunden, blaß in ihren sozialen und rechtlichen Konturen, begrenzt auf wenige Namen. Doch diese Personen und ihre Funktionen bildeten immer wieder das Ziel einer stadtgeschichtlichen Forschung, die nach den Anfängen des städtischen Bürgertums fahndete<sup>85</sup>. Im Schultheißengericht, bei den Schöffen, glaubte man jene Gruppe gefunden zu haben, die als freie Bürger den herrschaftlich gebundenen Personen des Umlands wie den zwar politisch wie administrativ mächtigen, jedoch persönlich unfreien Reichsministerialen entgegentrat, die wesentlicher Persönlichkeitsrechte wie räumlicher Freizügigkeit oder eigenbestimmter Eheschließung ermangelten<sup>86</sup>. Doch die euphorischen Ergebnisse der Frankfurter Patrizierforschung, die sogar Walther von der Vogelweide zum Sohn der Stadt stilisierten, werden sich ebensowenig halten lassen<sup>87</sup> wie der schon für die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts konstruierte Gegensatz von Kaufleuten und ritterlich lebenden, teilweise seit der Jahrhundertmitte in den Niederadel aufsteigenden Ministerialen.

Jüngst wurde in diesem Zusammenhang auf eine Urkunde des Jahres 1242 aufmerksam gemacht, die uns drei »Bürger«, drei *cives*, benannte: *Johannes Goltstein*, *Baldemarus de Fronhove*, *Wikerus de Ovenbach*<sup>88</sup>. Gehörten sie zu den *universi cives*, zur Gemeinschaft der Bürger, die sich in den Urkunden aus staufischer Zeit finden? Die ständische Zuordnung muß befrem-

den, denn die drei Genannten waren keine »freien Bürger«, sondern Angehörige der Reichsministerialität, Beauftragte des Königs in der Pfalzstadt, die in den 30er und 40er Jahren des 13. Jahrhunderts offenkundig die Frankfurter Oberschicht ausmachten. Provozierend fragte darum 1987 Schlunk: »Stadt ohne Bürger?«, und er gelangte zu dem bemerkenswerten Schluß: »Wir müssen heute nicht mehr den ministerialen, sondern den »bürgerlichen« civis nachweisen. Die Beweislast hat sich umgedreht«<sup>89</sup>. Unsere Frankfurter »Bürger« sind also der ministerialischen Umgebung des Herrschers zuzuweisen. Das Dilemma manchen älteren Beitrags wird im Hinblick auf den genannten Johannes Goldstein, einen wichtigen Frankfurter Vertrauten der staufischen Könige, klar: Statt ihn dem naheliegenden Burgsitz Goldstein zuzuordnen, wollte man einen Edelsteinhändler in ihm sehen<sup>90</sup>. Wenn diese Konstruktion eines patrizischen, freien Bürgerverbands heute nicht mehr möglich ist, so heißt dies aber auch, daß die Masse der städtischen Bevölkerung für uns im Dunkel der Quellen verharrt: die Handwerker, die Randgruppen, die Unterschichten, die nicht in den Zeugenreihen der Urkunden testierten.

Erst vor kurzem hat Konrad Bund eine völlig neue Quellensorte durch eine umsichtige Untersuchung und Neudatierung der frühen Frankfurter Memorialüberlieferung erschlossen. In den Bartholomäusbüchern fand das mittelalterliche Bestreben, auch nach dem Tod für das Seelenheil sorgen zu lassen und im Gottesdienst eine Gemeinschaft von Lebenden und Toten herzustellen, seinen zeittypischen Ausdruck. Doch erst seit einiger Zeit gerät diese Memorialüberlieferung stärker in das Blickfeld der Mediaevistik, die aus dem ungeheuren Namenmaterial so-



ziale Gruppen herausarbeitet. Die Forschung für das hochmittelalterliche Frankfurt steckt noch in den Anfängen, aber die Wege sind von Bund gewiesen<sup>91</sup>. Eine ältere, bis etwa ins Jahr 1240 reichende Schicht ging in die spätere Textüberlieferung der Totenbücher ein, die nach einer Phase der Unordnung ab 1267 wieder systematisch und kontinuierlich geführt wurden. Auch dies ist ein wichtiger Beleg für die Turbulenzen, denen die Frankfurter Geschichte im spät- und nachstaufigen Reich ausgesetzt war: Selbst eine der wesentlichen Aufgaben des Klerus schien zwischen 1240 und 1267 vernachlässigt worden zu sein<sup>92</sup>!

Konrad Bund hat seinem Material eine eher zufällige Auswahl von Berufs- und Herkunftsbezeichnungen entnommen, die die vielfältige Realität der hochmittelalterlichen Stadtbevölkerung aus dem 13. und dem frühen 14. Jahrhundert spiegelt; denn Menschen aus allen Schichten und Berufsgruppen sorgten sich um ihr Seelenheil und tätigten entsprechende Seelgerüstiftungen, über deren Höhe und Zeitpunkt man in einer fast kleinlichen Buchführung Rechenschaft ablegte: Neben den Benachteiligten des Lebens (dem Blinden, dem Lahmen, dem Einäugigen, dem Verkrüppelten, dem Schielenden) begegnet man zunächst Leuten aus dem Dienstleistungssektor: der Stadtschreiber, der Münzer, der Zinseintreiber, der Schätzer, der Arzt, der Bader, der Aderlasser, der Barbier, der Kaufmann, der Krämer, der Salz- und Ölhändler, der Besitzer einer Schirn, der Heuverkäufer, der Briefträger, der Betreiber der Waage, der Unterkäufer, der Fuhrmann, der Schiffer, der Glöckner, der Wirt, der Wucherer, der Sackträger, sogar der Hundefänger. Ihnen treten Personen aus der Lebensmittelherstellung und -verteilung zur Seite: der Bauer, der Pflüger, der Gärtner, der Weingärtner, der Schäfer, der Fi-

scher, der Vogelfänger, der Müller, der Brauer, der Weinschröter, der Bäcker, der Fleischer; sodann Handwerker wie der Baumeister, der Werkmeister, der Steinmetz, der Kalkbrenner, der Dachdecker, der Glaser, Metallarbeiter und Holzbearbeiter, schließlich Weber, Leineweber, Färber, Schneider, Lohgerber, Kürschner, Schuster, Altkleiderhändler. Es begegnen auch Frauenberufe: die Kauffrau, die Krämerin, die Amme, die Dienerin, die Magd<sup>93</sup>.

All dies sind Zeugnisse für die Lebenswirklichkeit der hochmittelalterlichen Stadt, die unsere Kenntnis der Frankfurter Berufe des Mittelalters erheblich erweitern und uns wenigstens etwas an der Buntheit kommunalen Wirtschaftens im Übergang vom staufischen zum nachstauischen Frankfurt teilhaben lassen. Doch waren dies die Frankfurter Bürger? Idealtypen helfen uns jedenfalls bei der Konturierung der Bevölkerung einer Pfalzstadt in der Mitte des 13. Jahrhunderts kaum weiter, vielmehr gilt es, die offene, fließende, dynamische Formation einer Stadt im Wandel, einer Stadt im Werden zur Kenntnis zu nehmen, ohne die langen Nachwirkungen herrschaftlicher Elemente zu vernachlässigen.

Schluß: Der König und seine Juden

Das stellenweise ausholende, bisweilen auch arg verkürzende Aufgreifen der reichen historischen Forschung zur Frankfurter Stadtgeschichte des hohen Mittelalters ergab sich aus der Absicht, einen Rahmen für das Geschehen des Mai 1241 zu zeichnen. Mit den dargestellten Fakten und Strukturen, den offenen

Problemen und Lösungsvorschlägen ist nichts »erklärt«. Freilich sind Voraussetzungen, Bedingungen und Koordinaten für die Handlungsspielräume städtischer Einwohner, königlicher Ministerialen und geistlicher Akteure im Jahr 1241 benannt.

Im ausführlichen Beschreiben der Umstände, in der breiten Hinführung auf die Ereignisse vom Mai 1241 offenbart sich freilich auch etwas vom Selbstverständnis des Mittelalter-Historikers, der seine Quellen und Fakten nicht in ein von vornherein feststehendes Bild christlich-jüdischen Zusammenlebens einfügen will und durch spätere Ereignisse oder Argumentationsmuster das »Fehlende« des Jahres 1241 ersetzen zu können meint. Dies resultiert aus der Abneigung gegen eine Instrumentalisierung von Geschichte: Die Probleme, die damit zusammenhängen und die noch heute das jüdisch-christliche Gespräch angesichts der Abgründe und Schrecken belasten, wurden in den Diskussionen der LernNacht deutlich, die der 750. Wiederkehr der »Frankfurter Judenschlacht« von 1241 gedachte. Unter diesen Vorzeichen ist es die Aufgabe des Historikers, seine Quellen zum Sprechen zu bringen und stets zu unterscheiden, was wir wissen, was wir erschließen können und was wir nicht in Erfahrung zu bringen vermögen. Hier geben uns die Ereignisse von 1241 mehr Rätsel als Antworten. Ohne den subtilen Interpretationen der einschlägigen lateinischen und hebräischen Quellen vorgreifen zu wollen, die von Ernst Karpf und Margarete Schlüter in diesem Buch vorgenommen werden, sollen die wesentlichen Ergebnisse dieser einleitenden Ausführungen im Hinblick auf das gestellte Thema zusammengefaßt werden.

Es ging uns darum, Hintergründe auszuleuchten und die gro-

ßen und kleinen Zusammenhänge wenigstens zu benennen: Wenige Wochen nach der katastrophalen Niederlage eines christlichen Ritterheeres gegen die heidnischen Mongolen bei Liegnitz fand die »Frankfurter Judenschlacht« statt, die Ereignisse im Osten waren sicher bekannt. Und doch gibt uns keine Quelle Kunde davon, daß die Angst vor der Bedrohung von außen Anlaß des Pogroms war. In Frankfurt wirkten die Auseinandersetzungen um die Vorherrschaft in der westlichen Christenheit, die besonders seit 1239 zwischen Papst Gregor IX. und Kaiser Friedrich II. tobten. Und doch wird nicht deutlich, ob der Pogrom von 1241 zwingend antistaufisch war. Dies muß deshalb so deutlich herausgestrichen werden, weil wir abschließend einige Indizien ansprechen wollen, die zumindest in diese Richtung weisen, die aber nicht als historische Tatsachen mißzuverstehen sind. Dafür ist ein genauere Blick auf das Verhältnis der Juden zum staufischen Königtum nötig.

Das Judenrecht des 13. Jahrhunderts wurde durch vier Entwicklungen bestimmt, die zuletzt Friedrich Battenberg zusammenfassend benannt hat<sup>94</sup>, nämlich erstens durch die Entwicklung der kanonistischen Diskussion von Innocenz III. bis zu Gregor IX. und seiner Judengesetzgebung im Liber Extra<sup>95</sup>, zweitens durch das kaiserliche Privilegienrecht Friedrichs II., der in Konkurrenz zur päpstlichen Gesetzgebung und als Reaktion auf die unhaltbaren Ritualmordvorwürfe 1236 den Rechtsstand der Juden als kaiserliche Kammerknechte, als *universi Alemannie servi camere nostre*, formulierte und den kaiserlichen Schutz auf die gesamte Gruppe als Ausbeutungsobjekt staufischer Fiskalpolitik ausdehnte, drittens durch die theologische Ausformung, besonders von Thomas von Aquin betrieben, und

schließlich viertens durch die jüdischen Reaktionen auf die neue Rechtswirklichkeit.

Noch in den 30er Jahren des 13. Jahrhunderts reagierte der Kaiser überaus heftig auf Übergriffe auf die Juden und sprach sie vor allem vom Vorwurf des Ritualmordes frei. So betrachtet, mag der Frankfurter Pogrom von 1241 durchaus noch in der Tradition der Judenverfolgungen in Fulda, Lauda oder Hagenau gestanden haben, aber entsprechende Vorwürfe werden in keiner Quelle laut. Vielmehr geht es sehr deutlich um Probleme von Mischehen und um die Zwangstaufe, Probleme, die in einer langdauernden Gesetzgebung eigentlich mehr oder minder klar geregelt waren, ohne daß damit konkrete Konfliktpotentiale vor Ort ausgeräumt worden wären.

Wenn wir mit großem Nachdruck die Verfassung der Pfalzstadt Frankfurt als wesentlich durch beständige staufische Zugriffsrechte bestimmt gezeichnet haben, so müssen die Ereignisse von 1241 überraschen: Im Mai 1241 waren der in Italien weilende Kaiser, der sich im Reich nördlich der Alpen aufhaltende Sohn und Mitkönig Konrad IV., mehr aber noch die dem staufischen Haus ergebenen Reichsministerialen in Frankfurt offensichtlich nicht in der Lage, das Leben der Kammerknechte des Kaisers in gewohnter Weise zu schützen, ja selbst der verzweifelte Rückzug von Teilen der Judengemeinde auf einen Turm der Frankfurter Stadtbefestigung verschaffte keine Sicherheit. Wie ist dieses »Versagen« der Frankfurter Eliten nach den bisherigen Ausführungen zu deuten, wie paßt es vor allem mit der vorgebliehen Stauferfreundlichkeit der Pfalzstadt zusammen, und wie ist die zögernde, im Vergleich zu den 30er Jahren überraschend laxer Reaktion des staufischen Königtums zu erklären? Manche

Antworten vor allem auf die letzte Frage sind bereits angedeutet worden: Als Konrad IV. 1242 die Privilegien der Wetterauer Städte erneuerte, erwähnte er mit keinem Wort die Greuel an den Frankfurter Juden<sup>96</sup>. Erst 1246 wurden sie in einer Königsurkunde benannt: Im Auftrag seines Vaters gewährte König Konrad IV. seinen Frankfurter Bürgern Verzeihung für die »Frankfurter Judenschlacht« von 1241, nicht zuletzt wegen der beständig erwiesenen Treue und weil sie das grausame Geschehen offenkundig eher aus Nachlässigkeit denn aus Vorsätzlichkeit hätten geschehen lassen<sup>97</sup>. Nicht um die moralische Berechtigung soll es hier gehen: Die Urkunde ist gewiß Zeichen politischer Ohnmacht des staufischen Hauses, das sich mit der Ermordung einträglicher Steuerzahler angesichts der Notwendigkeit, wenigstens den wichtigen Stützpunkt Frankfurt der eigenen Partei zu erhalten, abfinden mußte. In welchem Dilemma sich der junge Herrscher befand, zeigt das Datum der Urkunde: In eben jenem Mai, in dem die Verzeihung gewährt wurde, erhoben die geistlichen Herren Heinrich Raspe zum (Gegen-)König in Veitshöchheim, und Frankfurter Eliten mochten die Gunst der Stunde genutzt haben, alte Rechnungen vergessen zu machen. Wie die Haltung zu den Juden in jenen Jahren in die Parteikämpfe der 40er Jahre geriet, zeigt auch das von Papst Innocenz IV. 1247 erlassene Mandat zum Schutz der Juden in Deutschland, das ganz deutlich gegen den staufischen König und sein Handeln an den Juden gerichtet war<sup>98</sup>.

Zwei Nachrichten, deren Zusammenhang zu den Ereignissen vom Mai 1241 zunächst nicht evident wird, lassen uns aber im Hinblick auf die Trägergruppen des Judenmords weiterfragen. Es wurde schon erwähnt, daß der königliche Schultheiß in Frank-

furt während der letzten Jahrzehnte des staufischen Königtums bisweilen mit dem Friedberger Burggrafen identisch war. Der Burggraf konnte als solcher urkunden und seine Urkunde mit dem Frankfurter Schultheißensiegel versehen, wie eine Urkunde von 1239 ausweist<sup>99</sup>. Als Friedberger Burggraf fungierte zwischen 1237 und 1245 Rupert von Karben, der auch von 1238 bis 1240 und im Jahr 1242 als Frankfurter Schultheiß bezeugt werden kann<sup>100</sup>. Dieser staufertreue Amtsträger war im März 1241 in Speyer mit Erzbischof Siegfried III. von Mainz in einen erheblichen Konflikt geraten, und nur der anwesende König bewahrte Rupert zunächst vor der Gefangennahme, der er schließlich doch nicht entging<sup>101</sup>.

Im Hinblick auf die »Frankfurter Judenschlacht« nur wenige Wochen später ist dieser Konflikt bisher noch nicht gesehen worden; vielleicht schritt der Mainzer Erzbischof, Monate vor seinem offenen Bruch mit Friedrich II. und vor seinem Einfall in das Reichsland Wetterau, zur antistaufischen Agitation in der staufischen Pfalzstadt Frankfurt und traf hier königliche Interessen an den schwächsten Gliedern? Das Fragezeichen hinter dieser Vermutung muß ebenso stehen bleiben wie das hinter einer weiteren Überlegung. Schon im offenen Kampf mit den Staufern befindlich, konnte Siegfried III. von Mainz im Jahr 1242 nach dem Tod Bruder Elgers zur Gedenkmesse in den Konvent des Frankfurter Dominikanerklosters laden, das sich nicht sehr weit von den Wohnstätten der Juden befand. Dieses entlegen gedruckte Zeugnis<sup>102</sup> scheint einer der frühesten Belege für die Ansiedlung der Dominikaner in Frankfurt zu sein, doch bezeugt die Existenz eines Konvents einen gewissen Vorlauf. Wie die Ordensniederlassungen der 30er und 40er Jahre des 13. Jahrhun-

derts überhaupt, war auch die Ansiedlung der Dominikaner nicht mehr unbedingt staufischer Beförderung zu verdanken, wie wir sie bis zur Ansiedlung des Deutschen Ordens in Sachsenhausen von 1221 noch so deutlich ausmachen können. Die Foundationen der Reuerinnen und der Bettelorden belegen vielmehr die größeren Spielräume der Frankfurter Einwohnerschaft<sup>103</sup>, nicht zuletzt aber auch die massiven Eingriffe des Mainzer Erzbischofs in das Gefüge der Stadt. Erst der Bruch des Jahres 1241 schuf hier Probleme, ließ dem Einzelnen die Notwendigkeit zur Parteinahme im Konflikt der großen Gewalten deutlicher vor Augen treten. Doch unterstreichen wir erneut die Offenheit der Vermutung: Über eine direkte Einflußnahme auch der Dominikaner auf den Pogrom von 1241 besitzen wir keine sicheren Quellen.

So bleibt uns abschließend der erneute Hinweis auf die Brüchigkeit einer Folie, die hier zu schaffen versucht wurde, einer Folie freilich, vor der sich der soziale, wirtschaftliche, politische und mentale Wandel vom staufischen zum nachstaufigen Frankfurt vollzog, ein Wandel, der verquickt war mit europäischen, mit deutschen, mit regionalen und mit städtischen Ereignissen. Damit treten die zeitlosen Konstellationen von Haß und Verfolgung in der europäischen Geschichte erneut hervor: Der kaiserliche, der staatliche, der verfassungsmäßige Schutz der Randgruppen, der Fremden, der Juden schien plötzlich in einer Zeit des Umbruchs, des Wandels, der Unruhe, der Krise nichts mehr zu gelten, als Emotionen in Aktionen umschlugen. Die städtische Massengesellschaft seit dem Hochmittelalter muß sich angesichts der Zusammenhänge von Herrschaft und Recht, von Konflikt und Fortschritt, von Akzeptanz und Kurzschluß



messen lassen am Umgang mit dem Fremden, eine Einsicht, die für das Jahr 1241 gewiß so drängend wie für unsere Gegenwart und Zukunft ist.

- 1 Erweiterte Fassung des am 10.11.1991 anlässlich der LernNacht im Jüdischen Museum Frankfurt am Main gehaltenen Referats; wichtige Hinweise werden der Diskussion verdankt. Auf eine umfassende Dokumentation der Quellen und Literatur wird aus Raumgründen verzichtet. Die Anmerkungen verstehen sich als Nachweis wichtiger Quellen und vor allem neuerer oder grundlegender Literatur. Manuskriptabschluß: Januar 1993.
- 2 Frankfurter Chroniken und annalistische Aufzeichnungen des Mittelalters, bearb. R. Froning, Frankfurt am Main 1884.
- 3 Vgl. Isidor Kracauer, Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. (1150-1824) I, Frankfurt am Main 1925, S. 7-9; H. Tykocinski, Art. Frankfurt, in: Germania Judaica I, Breslau 1934, S. 104-108. Jetzt sind die Beiträge in diesem Heft heranzuziehen, ebenso Johannes Heil, Vorgeschichte und Hintergründe des Frankfurter Pogroms von 1349, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 41, 1991, S. 112-114.
- 4 H. Grotefend, Die Frankfurter Judenschlacht von 1241, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Frankfurt am Main 6, 1881, S. 60-66.
- 5 Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, hg. Johann Friedrich Böhmer/Friedrich Lau, 2 Bde., Frankfurt am Main 1901-1905, hier Bd. 1 112 ff. (künftig zitiert BL).
- 6 BL 1 125. Druck Monumenta Germaniae Historica (künftig zitiert MGH). Constitutiones III, Hannover/Leipzig 1904-1906, S. 1-5. Zur Liste Wolfgang Metz, Staufische Güterverzeichnisse, Berlin 1964, S. 98 ff.
- 7 Eine imponierende Zusammenfassung stammt von Elsbet Orth, Frankfurt am Main im Früh- und Hochmittelalter, in: Frankfurt am Main. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen, Sigmaringen 1991, S. 9-52.
- 8 Hinweise zur politischen Geschichte von Helmut Beumann, in: Handbuch der europäischen Geschichte II, hg. Theodor Schieder, Stuttgart 1987, S. 380-382. Trotz der beständigen Kritik einer führenden Tageszeitung ist durchaus nutzbringend heranzuziehen David Abulafia, Herrscher zwischen den Kulturen. Friedrich II. von Hohenstaufen, Berlin 1991.
- 9 Gian Andri Bezzola, Die Mongolen in abendländischer Sicht (1220-1270). Ein Beitrag zur Frage der Völkerbegegnungen, Bern/München 1974.
- 10 J. J. Menzel, Art. Liegnitz, Schlacht bei, in: Lexikon des Mittelalters V (1991), Sp. 1975.
- 11 Literaturhinweise bei E. Pásztor, Art. Joachim v. Fiore, in: Lexikon des Mittelalters V (1991), Sp. 485-487.

- 12 Johannes Fried, Auf der Suche nach der Wirklichkeit. Die Mongolen und die europäische Erfahrungswissenschaft im 13. Jahrhundert, in: *Historische Zeitschrift* 243, 1986, S. 287-332.
- 13 Kracauer (wie Anm. 3), S. 6 f.
- 14 B. Roberg, Artikel Gregor IX., in: *Lexikon des Mittelalters IV* (1989), Sp. 1671 f. (mit abweichendem Sterbedatum).
- 15 Hagen Keller, Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont. Deutschland im Imperium der Salier und Staufer 1024 bis 1250, ND Frankfurt am Main/Berlin 1990, S. 495 f.
- 16 Odilo Engels, *Die Staufer*, Stuttgart u. a. 4. Aufl. 1989, S. 156 ff.
- 17 Karl E. Demandt, Der Endkampf des staufischen Kaiserhauses im Rhein-Maingebiet, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 7, 1957, S. 102-164, Zitat S. 113.
- 18 Friederun Friederichs, Burgen und Städte als politisch-wirtschaftliche Kristallisationspunkte der staufischen Wetterau, in: *Wetterauer Geschichtsblätter* 16, 1967, S. 19-49.
- 19 Andreas Christoph Schlunk, *Königsmacht und Krongut. Die Machtgrundlage des deutschen Königtums im 13. Jahrhundert – und eine neue historische Methode*, Stuttgart 1988, S. 38 ff.
- 20 Zitat bei Demandt (wie Anm. 17), S. 116 und Anm. 63.
- 21 Ebd., S. 116.
- 22 Ebd., S. 116 ff., 133.
- 23 Ebd., S. 118.
- 24 Ebd., S. 120.
- 25 Johann Friedrich Böhmer, *Regesta Imperii V* (künftig zit. Reg. Imp. V), Bd.1, hg. Julius Ficker, Innsbruck 1881-2; Bd. 2, hg. Julius Ficker/Eduard Winkelmann, Innsbruck 1892-1894, hier 4459 f.; erhalten sind die Privilegien für Frankfurt am Main (BL 1 127) und Wetzlar.
- 26 Vgl. Ulrich Schmidt, *Königswahl und Thronfolge im 12. Jahrhundert*, Köln/Wien 1987; *Die deutsche Königswahl im 13. Jahrhundert I-II*, hg. Bernhard Schimmelpfennig, Göttingen 1968. Zur Frankfurter Wahltradition: *Wahl und Krönung in Frankfurt am Main. Kaiser Karl VII. 1742-1745 I-II*, hg. Rainer Koch/Patricia Stahl, Frankfurt am Main 1986.
- 27 Orth (wie Anm. 7), S. 31.
- 28 Demandt (wie Anm. 17), S. 134.
- 29 Reg. Imp. V 8338 f.; vgl. Demandt (wie Anm. 17), S. 157.
- 30 Demandt, S. 160.

- 31 Ebd., S. 162.
- 32 Wolf Erich Kellner, *Das Reichsstift St. Bartholomäus zu Frankfurt am Main im Spätmittelalter*, Frankfurt am Main 1962; Günter Rauch, *Pröpste, Propstei und Stift von Sankt Bartholomäus in Frankfurt. 9. Jahrhundert bis 1802*, Frankfurt am Main 1975, bes. S. 34 ff.; Roman Fischer, *Kirchengeschichte Frankfurts während der Stauferzeit*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 52, 1992, S.96 ff.
- 33 So Demandt (wie Anm. 17).
- 34 Regino von Prüm, *Chronicon*, ed. Friedrich Kurze, MGH. *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum*, Hannover 1890, S. 111.
- 35 Elsbet Orth, *Frankfurt*, in: *Die deutschen Königspfalzen I: Hessen*, Lfg. 2-4, Göttingen 1985 ff., S. 131 ff.
- 36 Vgl. die baugeschichtlichen Hinweise bei Orth (wie Anm. 35); außerdem Fritz Arens, *Der Saalhof zu Frankfurt und die Burg zu Babenhausen, zwei staufische Wehr- und Wohnbauten am Mittelrhein*, in: *Mainzer Zeitschrift* 71/72, 1976/77, S. 1-56; Otto Stamm, *Gab es in Frankfurt am Main eine staufische Pfalz?*, in: *Fundberichte aus Hessen* 19/20, 1979/80, S. 819-842 (Stamm hat weitere Ausgrabungsberichte vorgelegt, die in diesem Aufsatz genannt sind).
- 37 Orth (wie Anm. 7), S. 29 f.
- 38 Thomas Martin, *Die Pfalzen im dreizehnten Jahrhundert*, in: *Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert*, hg. Josef Fleckenstein, Göttingen 1977, S. 277-301.
- 39 Dazu grundlegend Fred Schwind, *Die Landvogtei in der Wetterau. Studien zu Herrschaft und Politik der staufischen und spätmittelalterlichen Könige, Marburg 1972. Zur frühmittelalterlichen Entwicklung Walter Schlesinger, Zur politischen Geschichte der fränkischen Ostbewegung vor Karl dem Großen*, in: *Althessen im Frankenreich*, hg. Walter Schlesinger, Sigmaringen 1975; Jürgen Steen, *Königtum und Adel in der frühmittelalterlichen Siedlungs-, Sozial- und Agrargeschichte der Wetterau*, Frankfurt am Main 1979.
- 40 Fred Schwind, *Die »Grafschaft« Bornheimer Berg und die Königsleute des Fiskus Frankfurt*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 14, 1964, S. 1-21.
- 41 Elsbet Orth, *Stadtherrschaft und auswärtiger Bürgerbesitz. Die territorialpolitischen Konzeptionen der Reichsstadt Frankfurt am Main im späten Mittelalter*, in: *Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit*, hg.

- Hans K. Schulze, Köln/Wien 1985, S. 99-156; Bernd Schneidmüller, Städtische Territorialpolitik und spätmittelalterliche Feudalgesellschaft am Beispiel von Frankfurt am Main, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 118, 1982, S. 115-136.
- 42 Marianne Schalles-Fischer, Pfalz und Fiskus Frankfurt, Göttingen 1969, S. 483. Zur topographischen Entwicklung: Geschichtlicher Atlas von Hessen, Blatt 34,1: Frankfurt vom frühen Mittelalter bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, bearb. Fred Schwind/Marianne Schalles-Fischer, Marburg 1978.
- 43 Eine fotografische Dokumentation befindet sich im Historischen Museum Frankfurt am Main.
- 44 Schalles-Fischer (wie Anm. 42), S. 485, 487 ff.
- 45 Ebd., S. 484.
- 46 Ebd.; vgl. auch Heinz Wolter, Die Bedeutung der geistlichen Orden für die Entwicklung der Stadt Frankfurt am Main, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 26, 1974, S. 25-43; Fischer (wie Anm. 32), S. 99 ff.
- 47 BL II 467.
- 48 Gerhard Dilcher, Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs, in: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter I, hg. Herbert Jankuhn/Walter Schlesinger/Heiko Steuer, Göttingen 1973, S. 12-32.
- 49 Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250-1500, Stuttgart 1988, bes. S. 19 ff.; Ernst Pitz, Europäisches Städtewesen und Bürgertum. Von der Spätantike bis zum hohen Mittelalter, Darmstadt 1991.
- 50 MGH. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser X 3, bearb. Heinrich Appelt, Hannover 1985, Nr. 794.
- 51 Zur Typologie Gerhard Dilcher, Zum Bürgerbegriff im späteren Mittelalter. Versuch einer Typologie am Beispiel von Frankfurt am Main, in: Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter, hg. Josef Fleckenstein/Karl Stackmann, Göttingen 1980, S. 59-105 (in diesem Band auch begriffsgeschichtliche Beiträge). Zur allmählichen Herauslösung aus herrschaftlichen Bezügen Knut Schulz, Von der familia zur Stadtgemeinde. Zum Prozeß der Erlangung bürgerlicher Freiheitsrechte durch hofrechtlich gebundene Bevölkerungsgruppen, in: Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert, hg. Johannes Fried, Sigmaringen 1991, S. 461-484 (vgl. in diesem Band auch Bernhard Diestelkamp, »Freiheit der Bürger – Freiheit der Stadt«, S. 485-510).
- 52 Wolfgang Petke, Pfalzstadt und Reichsministerialität. Über einen neuen Beitrag zur Reichsgut- und Pfalzenforschung, in: Blätter für deutsche Lan-

- desgeschichte 109, 1973, S. 270-304.
- 53 Schwind (wie Anm. 39), S. 10 ff.
- 54 Elsbet Orth, Freiheit und Stadt: Der Fall Frankfurt, in: Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert, hg. Johannes Fried, Sigmaringen 1991, S. 435-460, das Zitat S. 437.
- 55 BL I 52. Daß das undatierte Stück nicht – wie der Hg. vermutet – zum Jahr 1219, sondern zum Jahr 1217 gehört, läßt sich aus einer der Eberbacher Überlieferung entstammenden ausführlicheren Beurkundung der Güterübertragung belegen, vgl.: Der Oculus Memorie, ein Güterverzeichnis von 1211 aus Kloster Eberbach im Rheingau II, bearb. Heinrich Meyer zu Ermgassen, Wiesbaden 1984, S. 470 f.; Hinweis bei Orth (wie Anm. 54), S. 438 und Anm. 13. Die Urkunde, die auf ein *sigillum nostre civitatis* verweist, spricht vom Gütergeschäft *in generali placito nostre civitatis* (BL I 52).
- 56 BL I 73.
- 57 Der Vertrag zwischen den *honesti homines cives de Frankenvort* und dem Kloster Aulisburg wurde von Abt Wilhelm von Aulisburg beurkundet, BL I 50.
- 58 BL I 47. Eine deutsche Übersetzung bei Orth (wie Anm. 7), S. 40.
- 59 (Jakob Benedikt) Römer-Büchner, Die Siegel der Stadt Frankfurt am Main, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunstgeschichte 5, 1853, S. 142 f. Das Siegel ist überliefert in BL I 50, 51. Eine farbige Abbildung bei Orth (wie Anm. 7), S. 37.
- 60 Die Urkunde König Richards von 1257 Sept. 8 in BL I 217. Vgl. Friedrich Schunder, Das Reichsschultheißenamt in Frankfurt am Main bis 1372, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 42, 1954, S. 7 ff. Zur Datierung zuletzt Orth (wie Anm. 54), S. 438.
- 61 Demandt (wie Anm. 17), S. 139. Eine verlässliche Regestengrundlage hat jetzt Schilp geschaffen: Die Reichsburg Friedberg im Mittelalter, bearb. Thomas Schilp, Marburg 1987.
- 62 MGH. Constitutiones II, Hannover 1896, Nr. 294, S. 409 f. (BL I 78).
- 63 Quellen und Literatur bei Orth (wie Anm. 54), S. 439 ff. Zur Sache vgl. noch H.-J. Becker, Art. Städtebund, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte IV (1990), Sp. 1851-1857.
- 64 BL I 94.
- 65 BL I 120.
- 66 BL I 107.
- 67 Für das 12. Jahrhundert Ferdinand Opll, Stadt und Reich im 12. Jahrhun-

- dert (1125-1190), Wien/Köln/Graz 1986. Zur Vielfalt im hessischen Raum jetzt Fred Schwind, Grundlagen und Anfänge des Städtewesens in Hessen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 39, 1989, S. 23-44.
- 68 1266 Sept. 28 urkundeten *scultetus, ... scabini, ... consules totumque commune Frankenvurdense* (BL I 263). Seit 1311 setzte sich der Rat zwei für ein Jahr gewählte Bürgermeister an die Spitze, vgl. Schunder (wie Anm. 60), S. 45; Konrad Bund, Frankfurt am Main im Spätmittelalter 1311-1519, in: Frankfurt am Main. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen, Sigmaringen 1991, S. 82 f.
- 69 1297 Januar 24 beurkundeten Schultheiß, Schöffen, Rat und Bürger die *libertates et iura* der Stadt, BL I 704; vgl. Orth (wie Anm. 54), S. 450 ff.
- 70 Die gute Quellenüberlieferung zur Verdrängung der in den Niederadel aufsteigenden Ministerialität aus der Stadt Goslar wurde gewürdigt von Karl Frölich, Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung 47, 1927, S. 287-486; zum Verhältnis von Ministerialität und Niederadel im 13. Jahrhundert vgl. die Beiträge in: Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, hg. Josef Fleckenstein, Göttingen 1977.
- 71 Fred Schwind, Beobachtungen zur Lage der nachstaufrischen Reichsministerialität in der Wetterau und am nördlichen Oberrhein, in: Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen, hg. Bernhard Diestelkamp, Köln/Wien 1982, S. 72-93.
- 72 BL I 371. Zu Reichsburg Rödelheim BL I 375, vgl. Schwind (wie Anm. 39), S. 110 f.; mit Modifikationen Schalles-Fischer (wie Anm. 42), S. 486.
- 73 Wolfgang Klötzer, War Frankfurt wirklich stauferfreundlich?, in: Aus Geschichte und ihren Hilfswissenschaften. Festschrift für Walter Heinemeyer, hg. Hermann Bannasch/Hans-Peter Lachmann, Marburg 1979, S. 544-563. Dazu jetzt Fischer (wie Anm. 32), S. 96 f.
- 74 Vgl. Schalles-Fischer (wie Anm. 42), S. 245.
- 75 Klötzer (wie Anm. 73), 559 ff. mit weiteren Hinweisen: Die Turmanlage wurde 1942 angeschnitten und später im Zuge des U-Bahnbaus ergraben, doch fehlt die umfassende wissenschaftliche Auswertung. Spekulation muß also vorerst die Frage bleiben, ob die Anlage überhaupt vollständig ausgeführt wurde (vgl. Klötzer, S. 560 mit Anm. 83 und 85).
- 76 BL I 216, verbunden mit einer am selben Tag ergangenen allgemeinen Privilegienbestätigung (BL I 217).

- 77 Eine verunechtet überlieferte Urkunde Heinrichs IV. von 1074 belegt Frankfurts Bedeutung als Zollort (MGH. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser VI 1, bearb. Dietrich v. Gladiss, Berlin 1941, Nr. 267).
- 78 So hob beispielsweise Friedrich I. Barbarossa 1157 alle Mainzölle mit Ausnahme der in Neustadt und Aschaffenburg und des kaiserlichen Zolls in Frankfurt auf (MGH. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser X 1, bearb. Heinrich Appelt, Hannover 1975, Nr. 165). Grundsätzlicher Johannes Fried, Die Wirtschaftspolitik Friedrich Barbarossas in Deutschland, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 120, 1984, S. 195-239.
- 79 Diese Nennung in einem Text des Mainzer Rabbinen Elieser ben Nathan befindet sich in der Handschrift Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 5.7. Aug. fol., fol. 127rb; vgl. Kracauer (wie Anm. 3), S. 2.
- 80 Diese Definition von John Gillisen in den Recueils de la société Jean Bodin V: La foire, Brüssel 1953, 334. Vgl. jetzt Jörg Jarnut, Die Anfänge des europäischen Messewesens, in: Brücke zwischen den Völkern – Zur Geschichte der Frankfurter Messe I: Frankfurt im Messenetz Europas – Erträge der Forschung, hg. Hans Pohl, Frankfurt am Main 1991, S. 1-12.
- 81 Bund (wie Anm. 68), S. 54 ff.
- 82 BL I 122. Mit der Abschrift dieser Urkunde wurde das erste Frankfurter Kopialbuch eröffnet (Stadtarchiv Frankfurt, Kopialbuch I, fol. 1r). Eine farbige Abbildung – mit falscher Bildunterschrift – dieser Seite bei Bund (wie Anm. 68), S. 108.
- 83 BL II 386.
- 84 Eine Zusammenfassung der älteren Forschungen, unter denen die Arbeiten von Alexander Dietz (Frankfurter Handelsgeschichte I, Frankfurt am Main 1910) und Hektor Ammann (Der hessische Raum in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 8, 1958, S. 37-70) hervorgehoben seien, nahm 1991 eine Ausstellung des Historischen Museums Frankfurt vor, vgl. Brücke zwischen den Völkern – Zur Geschichte der Frankfurter Messe I – III, hg. Rainer Koch, Frankfurt am Main 1991. Hinweise zur Erforschung der Frankfurter Messe im Mittelalter dort bei Bernd Schneidmüller, Die Frankfurter Messen des Mittelalters. Wirtschaftliche Entwicklung, herrschaftliche Privilegierung, regionale Konkurrenz, Bd. I, S. 67-84. Eine Frankfurter Dissertation von Michael Rothmann befindet sich in Vorbereitung.
- 85 Hinweise zur Forschungsgeschichte bei Dilcher (wie Anm. 51).
- 86 Die grundlegende Untersuchung zur Rechtsgeschichte und Prosopographie



- der Reichsministerialität stammt von Karl Bosl, *Die Reichsministerialität der Salier und Staufer I-II*, Stuttgart 1950-1951.
- 87 Die entsprechenden Studien von Heinz F. Friederichs, eine Mischung von zutreffenden Beobachtungen, weiträumigen Spekulationen und »apokryphen« Quellen, stießen schon länger auf Skepsis, z. B. Klötzer (wie Anm. 73), S. 556 mit Anm. 66 und 67. Nach der ausführlicheren Beurteilung durch Konrad Bund (*Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 32, 1982, S. 50 ff.) sollten Friederichs Arbeiten erst nach einer gründlichen Aufarbeitung des gesamten Materials wieder beachtet und vorher aus der wissenschaftlichen Diskussion ausgeklammert werden.
- 88 BL I 128; vermehrt um zwei weitere Namen auch in der Zeugenreihe von BL I 131. Diese drei Ministerialen tauchen auch in weiteren Zeugenlisten jener Jahre auf.
- 89 Andreas Schlunk, *Stadt ohne Bürger? Eine Untersuchung über die Führungsschichten der Städte Nürnberg, Altenburg und Frankfurt um die Mitte des 13. Jahrhunderts*, in: *Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stromer I*, hg. Uwe Bestmann/Franz Irsigler/Jürgen Schneider, Trier 1987, S. 189-243, das Zitat S. 213.
- 90 Friederichs (wie Anm. 18), S. 25 ff., bes. S. 27 f.
- 91 Konrad Bund, *Untersuchungen zu Chronologie, Quellenproblematik und Quellenwert der ältesten Memorialüberlieferung des Frankfurter St. Bartholomäusstifts*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 32, 1982, S. 19-61.
- 92 *Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter*, hg. Karl Schmid/Joachim Wollasch, München 1984. Zur Frankfurter Chronologie Bund (wie Anm. 91), S. 41.
- 93 Ebd., S. 48-50.
- 94 Friedrich Battenberg, *Das europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas I*, Darmstadt 1990, S. 100 ff.; vgl. auch dens., *Des Kaisers Kammerknechte*, in: *Historische Zeitschrift* 245, 1987, S. 545-599.
- 95 Walter Pakter, *Medieval Canon Law and the Jews*, Ebelsbach 1988.
- 96 Die Urkunde für Frankfurt BL I 127, vgl. oben Anm. 24. Ähnliches gilt für die Bestätigung eines von Johann Goldstein und Ulrich Lange geschlossenen Vertrags durch den König (BL I 126).
- 97 Der Text spricht von *negligenter et contingenter potius quam voluntarie*, BL I 142.

- 
- 98 Reg. Imp. V 7843. Eine deutsche Teilübersetzung bei Battenberg, Zeitalter (wie Anm. 94), S. 105 f.
- 99 BL 1 115 mit Anm. 1.
- 100 Demandt (wie Anm. 17), S. 139.
- 101 Ebd., S. 140. Zu den sozialen Spannungen im spätstaufischen Frankfurt Klötzer (wie Anm. 73), S. 554 ff.
- 102 Abdruck der Quelle bei Schalles-Fischer (wie Anm. 42), S. 642. Zur Sache dies., S. 484.
- 103 Orth (wie Anm. 7), S. 43 f.